**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 1 (1825)

Heft: 3

**Artikel:** Ueber die Sanitäts-Polizei des Kantons Appenzell A. Rh.

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542191

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Appenzellisches

# Monatsblatt.

Nrv. 3.

ie

in

ttt

ie

th

12

ie

11

Mårz.

1825.

Pfuschhans hat bald alle Kranken, die er auch nur angerührt, Dieser argen Welt entlastet, und dem Tode zugeführt.

Johann Grob.

540371

Ueber die Sanitats-Polizei des Kantons Appenzell A. Rh.

Alles was der Mensch liebt und werth halt, das sucht er mit allen Aräften ju schüten und ju bewahren. Jeden Bersuch, ibm dasselbe zu entreißen, wehret er ab, so lange er es vermag, und sucht und verlangt gegen solche Unmaßungen Schut und Sulfe bei der Obrigfeit, für deren Pflicht er es hält, ihn zu schirmen, und das mit Recht. Ift es daber nicht unbegreiflich, wenn der nämliche Mensch mit dem größten der irdischen Schäpe, mit der Gefundheit, fo gang forglos verfährt, und diese jedem Schwäßer und Taugenichts anvertraut? Es geschieht dieses durchaus nicht deswegen, weil er etwa wenig Werth auf feine Gefundheit und auf fein Leben fett; im Gegentheil lebrt die tägliche Erfahrung, wie angftlich und furchtsam fich die meiften geberden, wenn fie fich in einiger Gefahr glauben, wie fie oft bei unbedeutenden Leiden für ihr Leben gittern und gagen, und wie felbit folche, deren lettes Lebensfünkchen bereits am Ausglimmen ift, fich noch mit der fußen hoffnung der Wiedergeburt täuschen, und zum letten Male eine frobliche Miene anneb-

men, wenn ibr erlöschendes Auge den bereintretenden Argt noch erblickt. Gine folche Liebe jum Leben, verbunden mit jenem Leichtfinne, der daffelbe ohne Bedenken dem Erften, Beffen Preis giebt, der ihm feine erbarmliche Waare anrübmt, scheint ungereimt. Diefes erklärt fich jedoch dadurch, daß die meisten Menschen nichts so wenig kennen, als sich felbit, daß fie von dem Baue ibres Körpers, von den Berrichtungen der verschiedenen Theile deffelben, im gefunden und franken Buffande, und von den Wirkungen der Seilmittel nicht den geringften Begriff haben, und daß es folglich fedem Betrüger ein Leichtes ift, ihnen hierüber glauben ju machen, was er für gut findet, ohne daß jene es merten. Der nämliche Patient, der fich ficher dagegen frauben und es für einen großen Unfinn halten würde, wenn ein Argt ibm bei einer Gitergeschwulft an einem Zeben, einen Ginschnitt in die Rase machen wollte, schickt sich ganz geduldig darein, wenn diefer fein Magenübel wie eine Lungenfrantbeit behandelt; und folche und ähnliche Källe ereignen fich täglich in Menge. Man ift immer geneigt, demjenigen gu glauben, der recht viel Geschrei macht, was allemal die äraften Pfuscher am ftarkften treiben, und woran man fie am fichersten fennt, denn der geschickte Argt läßt fich nie eine folche erniedrigende und schamlose Zudringlichkeit zu Schulden fommen. Den fenntniflosen Pfuscher erkennt man ferner daran, daß er beständig das Zauber-Sprüchlein "mit Gottes Sulfe will ich euch gewiß helfen" im Munde führt, gleichfam als ob fie Gott zu ihrem Berbundeten batten, um ihre beständigen Miggriffe zu verbesfern und ihre Unwiffenheit zu bemänteln. Endlich bedient er fich auch allezeit des Runftgriffes, daß er nur feine glücklichen Ruren ergählt, wenn er unter fünfzig feblgeschlagenen auch nur eine einzige aufweisen fann, wo bingegen er beständig bemüht ift, die ungunftigen Falle von gelehrten Mergten den Leuten vor die Augen ju ftellen, felbft wenn diefelben fo felten find wie feine gunftigen. Er macht

es gerade wie ein recht schlechter Schüße, der, wenn er einmal einen Fehlschuß in's Schwarze gethan hat, an allen Wirthstischen, so lange er lebt, davon erzählt, während der gute Schüße, dem solche Schüse etwas alltägliches sind, mit den seinigen viel weniger Aushebens macht.

it

ch

l'a

:11

1=

g-

n.

nd

'st

11=

ig

f.

ch

zu die

sie

rie

311

an

nit

t,

11-

ch

en

en

er

of

ht

Was ift nun unter folchen Umftänden nöthiger, als daß durch dienliche Mittel einem folchen Unbeil gesteuert und die Leute gesichert werden von der überall einreißenden Rotte der Gefundheits- und Lebenszerfförer! In allen, fleinern und größern, gesitteten Staaten forgt daber die Obrigfeit in dieser wichtigen Angelegenheit mit vorzüglicher Aufmerksamkeit für das Wohl des Bolkes, indem sie der Sache kundige Männer ernennt, um hierüber zu machen, die Argneigeber an prufen, und die unwissenden in ihrem Unbeil bringenden Treiben zu bemmen, und überhaupt alle Anstalten zu treffen, die nöthig find, dasjenige zu verhüten und zu entfernen, mas das Gefundheitswohl des gangen Staates fowohl, als auch das jedes einzelnen Mitgliedes deffelben gefährden konnte. Auch unsere Obrigfeit blieb in diefer Sinficht, wie in Allem was dem Lande nütt und frommt, nicht jurud. Was in frühern Zeiten bierin gethan wurde, darüber findet man treffliche Runde in Srn. Mathichreiber Schäfers Materialien, Jahrg. 1809, Mro. 8, und Jahrg. 1811, S. 31 — 37 und S. 69 - 71. Die bier ermähnte, im Mai 1810 niedergesette Sanitats-Commission blieb aber, leider! nicht viel über ein Jahr in Wirksamkeit, weil gewiffe Umftande beren Auflösung nach fich jogen. Bon diefer Zeit an trat für alle diejenigen ein gebniähriges Reich des Friedens und der Ruhe ein, welche es gelüftete, mit Vitriolol alte Lebern wegzubeigen und neue zu erzeugen, - halbmonatliche Lagir-Ruren jur Stärfung des Magens und jur Berbefferung ber Berdauung vorzunehmen, - Berrenfungen und gelähmte Glieder wie Knochenbrüche zu behandeln, - bei Schmerz on einem Theile des Körpers, mit dem schmerzstillenden Safte den gangen Körper für immer schmerzlos zu machen, — mit einem heftig wirkenden Lagir-Mittel alle erdenklichen Gebrechen, von dem Kindbetterinsieber und der Lungenentzündung an bis zur Bleichsucht und zum Tripper, wegzuräumen, und ähnliche und noch löblichere Künste zu treiben. Darum war auch diese Menschenklasse in dem genannten Zeitraum fruchtbar und mehrte sich wundersam, bis endlich, nachdem ein von den meisten studirten Aerzten des Kantons unterzeichnetes und diesen Gegenstand betressendes Memorial, im April 1820, dem großen Nath zur Würdigung vorgelegt worden war, Neu- und Alt-Räthe im Mai 1821 von Neuem eine Sanitäts-Commission ernannten, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

Tit. Hr. Landammann und Med. Dr. Dertli von Teufen, Präfident,

- . Landsfähndrich Schief von Berifau,
- . . Med. Dr. Würzer von Herisau,
- . .. Med. et Chir. Dr. Schläpfer von Trogen,
- . Bataillons-Arzt Leuch von Walzenhausen.

Diesen wurde noch Hr. Landschreiber Grunholzer als Aftmar zugeordnet.

Diese Commission hielt ihre erste Sitzung den 24. März 1823 und entwarf ihre, vom großen Rath den 20. Juni des gleichen Jahres genehmigten und bestätigten, Statuten, die hier sammt der Einleitung folgen:

Bei der immer überhandnehmenden Menge von Ufterärzten und Pfuschern, besonders von herumziehenden, fremden Betrügern, die, ohne die gehörigen Kenntnisse, welche zur Ausübung der Heilfunde erforderlich sind, zu besißen, die Gesundheit des Menschen auf's Spiel sezen, und aus Gewinnsucht und Arbeitöschen sogar das Leben der Leichtgläubigen gefährden; bei den immer zunehmenden, traurigen Beispielen, daß aus Unwissenheit und Frechheit den leidenden Kranken Arzneimittel gereicht wurden, wodurch sie theils lebenslang elend, theils auch selbst eine frühe Beute des Todes wurden, hat die Sanitäts-Commission in ihrer Sitzung

11

n.

n

เชี

n

15

8

13

11

vom 24. März 1823 für dringend nothwendig gefunden, Vorschläge zur Errichtung einer Sanitäts-Polizei einzugeben, um diesen Unsugen zu steuern, die Unwissenden durch Prüfung in ihrer Blöße darzustellen, und das Publikum vor ihnen zu warnen, und die studirten Aerzte, die Fleiß und Kosten auf gründliche Erlernung der Arzneiwissenschaft angewandt haben, und deren Zahl sich auf eine erfreuliche Art immer vermehrt, auszumuntern und zu schüßen.

In den meisten, auch in den demokratischen Kantonen, sind solche Anstalten schon seit langer Zeit in nüplicher Thätigkeit, und die Shre unseres Landes sordert es, daß es nicht länger ein Schlupswinkel der Pfuscher sen, die oft aus andern Kantonen verwiesen wurden, und nun hier ungestraft ein freches Spiel mit Menschenleben treiben.\*) Es ist daher Nachstehendes sestgesetzt worden:

Diejenigen Nerzte und Pfuscher, welche seit 1812 angefangen haben zu praktiziren, und welche nicht regelmäßig studirt haben, sollen vor die Sanitäts-Commission berusen werden, wo sie entweder Zeugnisse vorlegen müssen, daß sie studirt haben und examinirt worden senen, oder sie sollen examinirt werden, wo sie dann nach Maßgabe ihrer Kenntnisse entweder unumschränkte oder beschränkte Erlaubniß erhalten zu praktiziren; bei gänzlicher Unwissenheit aber soll dasselbe ihnen untersagt werden. Diejenigen Pfuscher, denen von der vorigen Sanitäts-Commission das Praktiziren gänzlich

<sup>\*)</sup> Zum Beispiele mag dienen: Abraham Anderegg von Wattweil, welchem die Regierung von St. Gallen, als einem der schädlichsten Afterärzte, alles Praktiziren in ihrem Kanton streng untersagte. Dieser nahm hierauf seine Zustucht nach Schönengrund, wo er sein Unwesen eine geraume Zeit hindurch ungestört treiben konnte, endlich aber vom großen Kath aus dem Lande verwiesen, auch seine versuchte Wiederkehr böhern Orts vereitelt wurde.

verboten wurde, haben fich wieder jum Egamen gu fellen, oder die vorige Erfanntnuß wird bestätiget.

- 2) Jeder, sowohl der Fremde als der Einheimische, der von zeht an anfängt die Arzneikunde auszuüben, hat beim Präsidium der Sanitäts-Commission Zeugnisse vorzulegen, daß er examinirt sen, oder wenigstens gut studirt habe; oder er soll examinirt werden. Sben dieses soll auch bei entstehenden Pfuschern geschehen. Den Weibern ist alles Praktiziren, außer Aderlassen und Schröpfen, gänzlich verboten. Wird auf das Verbot nicht geachtet, so sollen die Dawiderhandelnden höherer Behörde zur Vestrasung eingegeben werden.
- 3) Die Tiroler, Salbenkrämer, Marktschreier und andere Betrüger dieser Art werden nicht geduldet, sondern sind aus dem Lande zu transportiren; im Wiederbetretungsfall werden ihre Waaren und Niederlagen confiszirt.

Herumziehende Zahn - und Angenärzte haben ihre Zeugnisse dem Präsidenten der Sanitäts-Commission vorzulegen, der ihnen nach Besinden der Umstände einige Tage Verweilung gestatten mag.

- 4) In Betreff der Hebammen sind diesenigen, die keinen gehörigen Unterricht erhalten haben; von der Sanitäts-Commission zu examiniren. Bei völliger Unwissenheit soll ihnen die Ausübung dieses Berufes untersagt, oder ihnen die Erlernung desselben anempsohlen werden.
- 5) Soll ein Arzt im Lande beauftragt werden, alle drei Jahre einen Lehrkurs für Hebammen zu halten, damit der Abgang von geschickten Hebammen ersetzt werde. Diese sollen dann nach Beendigung ihrer Lehrzeit von der Sanitäts-Commission geprüft und zur Ausübung der Hebammenkunst bevollmächtiget werden.
  - 6) Bei gerichtlicher Untersuchung gefallner Thiere, soll ein kundiger Thierarzt zugegen senn. Neuangehende,

gute Thierarzte find von der Sanitats-Commission zu bevollmächtigen.

- 7) Jedem der drei Aerzte der Sanitäts-Commission ist ein Bezirk angewiesen, als: einem die Gemeinden hinter der Sitter, dem andern diejenigen zwischen der Sitter und Goldach, nebst Wald und Nehtobel, und dem dritten die Gemeinden des Kurzenbergs, um daselbst von Allem, was der Ausmerksamkeit der Sanitäts-Commission bedürfen möchte, dem Präsidium Anzeige zu machen; so z. Von groben Vergehungen in der medizinischen und chirurgischen Prazis, von Pfuschernnfugen, von hernmziehenden oder neu entstehenden Pfuschern, von entstehenden, ansteckenden Seuchen bei Menschen und Thieren.
- 8) Jeder todtgefundene Leichnam und jeder Selbstentleibte soll untersucht und ein visum et repertum (Befundschein) darüber ausgestellt werden, wozu der Präsident der Sanitäts-Commission dassenige ärztliche Mitglied derselben, in dessen Bezirk der Vorfall sich ereignete, verordnet, und ihm noch einen Arzt zugiebt; diese haben den Befundschein dem Präsidenten einzuhändigen. Zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen über Berlezungen, Schwangerschaft, Sterilität, Gemüthskrankheiten ze. beordert der Präsident, nöthigen Falls, einen der drei Aerzte der Sanitäts-Commission.
- 9) Klagen von Patienten oder deren Verwandten, über zweckwidrige, medizinische oder chirurgische Behandlung, so wie über Hebammen, sind, wenn sie der Präsident für gegründet hält, von den hiezu verordneten Mitgliedern der Sanitäts-Commission zu untersuchen, und dem Präsidenten darüber Bericht zu erstatten.
- 10) Bei ansteckenden Krankheiten und Thierseuchen hat sich, wenn es das Präsidium für nothwendig findet, die Sanitäts. Commission über polizeiliche Maßregeln zur

Begrenzung und Vernichtung derfelben zu berathen, und zweckdienliche Mittel vorzuschlagen.

- 11) Apotheken, die nicht Aerzten gehören, hat der Arzt des Bezirks jährlich einmal zu visitiren.
- 12) Die Sanitäts-Commission versammelt sich jährlich einmal, wechselsweise vor und hinter der Sitter. Die Prüfung der Pfuscher aber, die bereits praktiziren, ist noch im Laufe dieses Jahres vorzunehmen.

Nach Festsehung dieser Statuten versammelte sich die Sanitäts-Commission zum ersten Wale den 14. Juni 1824 (siehe S. 13 und 14 dieses Blattes), um mit der Prüfung eines Theils von Arzneigebern den Anfang zu machen. Von den neun Vorbeschiedenen wurden siehen in allen Theilen der Heilfunde ganz unwissend befunden, obgleich sich alle anmaßten, die schwersten Krankheiten zu behandeln, außer einem, der sich meistens auf Aderlassen und auf Behandlung einiger äußerlichen Uebel beschränkte. Von den übrigen zwei, die auch einige medizinische Studien gemacht hatten, zeigte einer ordentliche ärztliche Kenntnisse; hingegen waren sie bei dem andern sehr mangelhaft; in der Anatomie fand man ihn ganz unwissend.

In Ansehung der Hebammen kam folgendes Gutachten zu Stande: "Da seit zwanzig Jahren keine Hebammen mehr unterrichtet wurden, obgleich von denen, die damals ihren Beruf regelmäßig erlernt haben, einige gestorben sind, und andere denselben Alters halben aufgegeben haben, und auch wahrgenommen wurde, daß hin und wieder im Lande sich Weibspersonen mit diesem wichtigen Berufe abgeben, ohne ihn zu kennen und gründlich erlernt zu haben: so hat die Sanitäts-Commission für nöthig erachtet, einen Shrs. großen Nath hierauf aufmerksam zu machen und vorzuschlagen: solche Personen, die Lust und Fähigkeiten zur Erlernung des Hebammenberuses zeigen, durch ihre Herren Gemeindsvorsteher dazu aufzusordern, und diesen Hebammenunter-

richt einem Arzte vor, und einem hinter der Sitter zu übertragen."

es

110

ie

1,

ie

24

n

n

le

r

9

e

e

n

In Rolge der Ergebniffe diefer Sigung der Sanitats. Commiffien wurde bald darauf ben zwei gefährlichsten jener Ufterärzte vom großen Rath das Praftiziren ernftlich unterfagt. Die fünf andern unwiffend Befundenen erhielten den 10. März d. J. von der nämlichen hoben Beborde die gleiche Gentenz. Der erstere von den zwei übrigen erhielt zwar die Erlaubniß zur Husübung der Arzneikunft, es wurde ihm jedoch ernflich anempfohlen, in wichtigen Källen einen erfahrnen, ftudirten Argt gu Rathe gu gieben. Dem andern wurde die namliche Weifung ertheilt, die Ausübung der Geburtshülfe aber ganglich verboten. - Das die Sebammen betreffende Gutachten murde ebenfalls genehmiget, die herren Sauptleute beauftraat, bis jum nächsten großen Rath, jeder in feiner Gemeinde, die nöthige Vorforge ju treffen, und der Sebammenunterricht vor der Sitter dem Srn. Dr. Schläpfer in Trogen übertragen. Die Ernennung eines Sebammenlehrers hinter der Sitter wurde einstweilen noch aufgeschoben.

Unter dem nämlichen Datum erließ der große Rath ein Edikt, welches Sonntags darauf den 13. März in allen Kirchen des Landes verlesen wurde, worin derselbe die Einimpfung der Schuspocken wohlwollend empfiehlt, um die Ausbreitung der gefährlichen Seuche der Menschenpocken, die sich einzeln an ein paar Orten des Kantons zeigten, zu verhindern. Diese wohlthätige Maßregel ist nicht ohne guten Erfolg geblieben.

Victoria de des ante des